Ordentliche Mitglieder-versammlung

So. 20.07.2025

Anträge

Ordentliche Mitglieder-versammlung

So. 20.07.2025

Top 7.1
Anträge Satzung

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e.V.
Hermann-Hess-Str. 8 ▪ 71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-51973
Fax: 07151-522644

E-Mail: service@wjv.de
http:\\www.wjv.de

An die Geschäftsstelle des WJV

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Präsidium	WJV	27.05.2025

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Hiermit beantragt das WJV-Präsidium die Änderung bzw. Anpassung der WJV-Satzung in folgendem Punkt:

alt:

§ 5 Sinn und Zweck des Verbands

5.3 Das Vermögen des WJV darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen. Der WJV ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Judo-)Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
…

neu:

§ 5 Sinn und Zweck des Verbands

5.3 Das Vermögen des WJV darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen. Der WJV ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Judo-)Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von interpersonaler Gewalt und Belästigung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen und reagiert mit Präventionsmaßnahmen und Hilfestellungen. …

Begründung:

Umsetzung des Stufenmodells SAFE SPORT des DOSB/der dsj.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bobert
WJV-Präsident

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e.V.
Hermann-Hess-Str. 8 ▪ 71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-51973
Fax: 07151-522644

E-Mail: service@wjv.de
http:\\www.wjv.de

An die Geschäftsstelle des WJV

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Präsidium	WJV	03.06.2025

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Hiermit beantragt das WJV-Präsidium die Änderung bzw. Anpassung der WJV-Satzung in folgendem Punkt:

§ 22 Strafbestimmungen

i) Entziehung von Lizenzen, insb. der Trainer-Lizenz und/oder der Übungsleiter-Lizenz, der Kampfrichter-Lizenz, der Kata-Wertungsrichter-Lizenz und der Jugendleiter-Lizenz, oder befristetes Verbot zur Ausübung von Tätigkeiten (Sperre), insb. der des Trainers und/oder Übungsleiters, des Kampfrichters, des Kata-Wertungsrichters und des Jugendleiters für die Dauer von bis zu 36 Monaten.

j) Entziehung von Ehrungen nach der Ehrenordnung

Begründung:

Umsetzung des Stufenmodells SAFE SPORT des DOSB/der dsj.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bobert
WJV-Präsident

Waiblingen, 06.06.2025

Antrag für die WJV-Mitgliederversammlung am 20.07.2025

Umstrukturierung Präsidium/Verbandsarbeit

Alte Fassung der WJV-Satzung, § 12, Punkt 12.1 (Seite 11)

Der Verbandsausschuss und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Der erweiterte Jugendvorstand und der Jugendvorstand werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Die Bezirkskoordinatoren werden von den jeweiligen Bezirken für 2 Jahre gewählt. Alle bleiben aber über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums und Verbandsausschusses bzw. Jugendvorstandes und erweiterten Jugendvorstandes im Amt.

Neue Fassung der WJV-Satzung, § 12, Punkt 12.1 (Seite 11)

Der Verbandsausschuss und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Es werden alle zwei Jahre zwei Präsidiumsmitglieder (Präsident und Vizepräsident Finanzen) und darauffolgend zwei Präsidiumsmitglieder (Vizepräsident Leistungssport, Vizepräsident Breitensport) gewählt. Der Jugendvorsitzende wird vom Jugendvorstand gewählt bzw. bestätigt. Der erweiterte Jugendvorstand und der Jugendvorstand werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Die Bezirkskoordinatoren werden von den jeweiligen Bezirken für 2 Jahre gewählt. Alle bleiben aber über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums und Verbandsausschusses bzw. Jugendvorstandes und erweiterten Jugendvorstandes im Amt.

Begründung:
Hiermit soll es möglich sein, wie in anderen Resorts des WJV, auf etwaige notwendige Veränderungen schneller reagieren zu können. Außerdem ist es ein Schutz der Amtsinhaber. Zudem stellt es eine Absicherung der Gewaltenteilung und der Handlungsfähigkeit des Präsidiums dar.

Andrea Wirth
(WJV-Jugendvorsitzende)

Ordentliche Mitglieder-versammlung

So. 20.07.2025

Top 7.2
Anträge Ordnungen

Wir bewegen was!

SPORTVEREINIGUNG BESIGHEIM e.V.
Judo

SPVGG BESIGHEIM | Jahnstraße 9 • 74354 Besigheim

Württembergischen Judo-Verband e.V
Postfach 1842
71308 Waiblingen

Name : Gerhard Mehler
Funktion : **Abteilungsleiter**
Anschrift : 74354 Besigheim, Jahnstraße 3
Telefon : 07143/830091
E-Mail : gerhard.mehler@spvgg-besigheim.de
Internet www.spvgg-besigheim.de

Datum 11.04.2025

Antrag an die ordentliche Mitgliedersammlung des WJV am 20.07.2025

Sehr geehrte Geschäftsstelle des württembergischen Judo-Verbandes, hallo Thomas.

Hiermit stellt die Spvgg Besigheim, Abteilung Judo, den Antrag auf Erhöhung des Meldegeldes bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, siehe WJV-Wettkampfordnung Punkt 8.3.:

- Bei Einzelveranstaltungen auf 15.- € (aktuell: 10.- €)
- Bei Jugendmannschaft auf 90.- € (aktuell: 60.- €)

Begründung:
Durch die gestiegenen Kosten rund um die Ausrichtung einer Meisterschaft ist ein positiver Veranstaltungsabschluss nicht mehr gegeben. Der personelle und zeitliche Aufwand einer Meisterschaftsausrichtung steht nicht mehr im Verhältnis zum finanziellen Gewinn.

- Ein enormer Kostenanstieg ist bei den Sanitätern zu verzeichnen, bei drei Matten werden uns 400€ in Rechnung gestellt.
- Gestiegene Einkaufskosten beim Catering.
- Kosten für Hallenmieten, Medaillen und Urkunden sind gestiegen.
- Das erforderliche Equipment, wie TV-Anzeigetafeln mit Laptop, Drucker zum Erstellen der Wettkampflisten, Mikrofon- und Lautsprecheranlagen usw. muss finanziert werden. Ohne diese technische Ausrüstung ist heute keine reibungslose Organisation und Austragung einer Meisterschaft denkbar.

Die Kostensituation trägt unserer Ansicht nach dazu bei, dass die WJV-Vereine weniger Bereitschaft zeigen, Meisterschaften auszurichten. Mit einer Erhöhung des Meldegeldes wirken wir dieser Tendenz entgegen.

Mit sportlichen Grüßen

gez. Gerhard Mehler

Waiblingen, 20.07.2025

Antrag für die WJV-Mitgliederversammlung am 20.07.2025

Startgeldüberweisung mit Wettkampfanmeldung

Alte Fassung der Wettkampf-Ordnung, Teil C, Punkt 8 (Seite 30)

8.2 Meldungen verpflichten zur Zahlung des Meldegeldes

Neue Fassung der Wettkampf-Ordnung, Teil C, Punkt 8 (Seite 30)

8.2 Meldungen verpflichten zur Zahlung des Meldegeldes.
Das Meldegeld wird vorab an den ausrichtenden Verein überwiesen.
Nur nach Eingang der Startgebühren ist eine Teilnahme am Wettkampf möglich.

Begründung:

Es ist eine Vereinfachung der Wettkampfabläufe.
Es wird Zeit gespart am Wettkampftag und Ressourcen der Vereine.
Ziel: Ablaufverbesserungen der Wettkämpfe

Martin Christ
(Referent u11/u13)

Besigheim, 18.05.2025

Antrag für den WJV-Mitgliederversammlung am 20.07.2025

Abänderung der Wettkampfordnung
Erläuterung „Best of Three“

Alte Fassung der WJV-Wettkampfordnung, Teil C, Bisher keine Nennung

Neue Fassung der WJV-Wettkampfordnung, Teil C, Punkt 15.13 (Seite 38)

15.13 „Best of Three“ kann zum Einsatz kommen bei nur Zwei Judoka in einer Gewichtsklasse oder nur Zwei Mannschaften auf einer Veranstaltung.
Hierbei werden mehrere Durchgänge durchgeführt.
Maximal drei Begegnungen.
Jedoch ist in einer Meisterschaftsrunde bereits die erste Begegnung entscheidend für die Ermittlung der Sieger.
Alle weiteren Kämpfe dienen nur zum Sammeln von Wettkampferfahrung.

Begründung:

„Best of Three“ wird zwar in allen Altersklassen bei Veranstaltungen gerne genutzt, wenn nur zwei Starter oder Mannschaften anwesend sind, um allen Kämpfern die Chance zu geben, mehrmals zu kämpfen, jedoch ohne in der Wettkampfordnung verankert zu sein und ohne den genauen Ablauf zu kennen.
Daher möchten wir bitten, hier Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Martin Christ
(Referent u11/u13)

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Württembergischer Judo-Verband e. V. – Gesamt Liga-Koordinator
Thomas Stutte • Neuffener Weg 30 • 70794 Filderstadt

Gesamt Liga-Koordinator
Thomas Stutte
Neuffener Weg 30
70794 Filderstadt

Tel.: 07158 / 986 55 48
Mobil: 0160 / 867 38 70

e-Mail: t.stutte@wjv.de
http://www.wjv.de

An
Mitgliederversammlung WJV
20.07.2025

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
		04.06.2025

Antrag Ligawesen für WJV MV 20.07.2025

Entfall Notwendigkeit Wettkampflizenz für Württembergliga Frauen

Ich stelle den Antrag, dass ab 2026 die Wettkampflizenz bei der Württembergliga Frauen entfallen soll.

Begründung:

Die Württembergliga Frauen ist mit wenigen Teams (2025: 5 Teams, 2024: 5 Teams) eher eine Amateur- bzw. Hobbyliga. Hierfür ist die Notwendigkeit und der jährliche Aufwand für jede Teilnehmerin zur Erlangung einer Wettkampflizenz nicht verhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Stutte

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

WJV - Postfach 1842 - 71308 Waiblingen

An den
WJV-Verbandsausschuss
Hermann-Hess-Straße 8

71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Heß-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151/561250
Fax: 07151/562644

e-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	GL	17.11.2024

Antrag zur WJV-Verbandsausschusssitzung am 29.11.2024

Betreff: Änderung WJV-Kampfrichterordnung

Hiermit beantragt der Vizepräsident Leistungssport, Gerd Lamsfuß, die Änderung der WJV-Kampfrichterordnung in den folgenden Punkten:

- 05.09.2024 Ziffer 2.12.7,
  Die Kampfrichter können nach der Spesenordnung des WJV abrechnen.
- 05.09.2024 Ziffer 2, 2.5.3,
  Protokolle bekommen die Kommissionsmitglieder und der WJV- Vizepräsident Leistungssport verteilt (Vizepräsident wurde erweitert)
- 05.09.2024 Ziffer 3, wird komplett gelöscht und in die Spesen und Honorarordnung integriert.

Die Änderungen sind in der beigefügten WJV-Kampfrichterordnung rot markiert.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Lamsfuß
Vizepräsident Leistungssport

Württembergischer Judo-Verband e.V.

Kampfrichterordnung

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINER TEIL 3

1.1 Geltungsbereich 3

2 ORGANISATION DES KAMPFRICHTERWESENS 3

2.1 Kampfrichterreferent 3

2.2 Kampfrichterkommission 3

2.3 Stellvertretender Kampfrichterreferent 4

2.4 Aufgabenverteilung innerhalb der Kommission 4

2.5 Kampfrichterkommissionssitzungen 4

2.6 Beschlussfähigkeit der Kampfrichterkommission 4

2.7 Ausbildung und Lizenzierung 5

2.8 Kampfrichterlizenzen 6

2.9 Durchführung von Lehrgängen 7

2.10 Gültigkeit der Lizenz 8

2.11 Einsatz von Kampfrichtern 8

2.12 Sonstige Bestimmungen und Aufwandsentschädigung der Kampfrichter 9

2.13 Oberstes Kampfgericht 10

2.14 Kleiderordnung 10

2.15 Ausnahmeregelungen 11

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

4 WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN (KURZFASSUNG) 13

5 SCHLAGWORTVERZEICHNIS 14

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen innerhalb des Württembergischen Judo-Verbandes e.V. (WJV) für den Judobereich.

1.1.2 Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeit der Kampfrichter und Jugendkampfrichter, der Listenführer, der Zeitnehmer, der Registratoren und des obersten Kampfgerichts, sowie die Arbeit der Kampfrichterreferenten und der Kampfrichterkommission. Es stellt die regelgerechte Durchführung der Wettkämpfe innerhalb des WJV sicher.

1.1.3 Zur Vereinfachung wurde in dieser Kampfrichterordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die in dieser Ordnung aufgeführten Ämtern oder Funktionen können jedoch sowohl von weiblichen als auch männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

2 Organisation des Kampfrichterwesens

2.1 Kampfrichterreferent

Der Kampfrichterreferent ist für das gesamte Kampfrichterwesen im WJV zuständig und verantwortlich. Er leitet alle Veranstaltungen und Lehrgänge, die das Kampfrichterwesen innerhalb des WJV betreffen. Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter und Jugendkampfrichter im WJV verantwortlich und ist für die Einteilung der Kampfrichtereinsätze zuständig.
Er kann auch Aufgaben an geeignete Kampfrichter delegieren.

Der Kampfrichterreferent soll ein erfahrener Kampfrichter mit einer gültigen Bundeslizenz sein und das Vertrauen der württembergischen Kampfrichter besitzen.
Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des WJV gewählt.

2.2 Kampfrichterkommission

Der Kampfrichterreferent beruft die Mitglieder der Kampfrichterkommission ein. Die Kampfrichterkommission besteht aus dem Kampfrichterreferenten als Vorsitzendem und den von ihm benannten weiteren Kommissionsmitgliedern. Die Mitglieder sollen erfahrene Kampfrichter und mindestens im Besitz einer gültigen Verbandslizenz sein.

Der Kampfrichterreferent kann jederzeit die Mitglieder der Kampfrichterkommission erweitern. Dies kann befristet, zur Bewältigung von bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben oder auf Dauer sein.

Die Mitglieder der Kampfrichterkommission unterstützen den Kampfrichterreferenten und vertreten ihn bei Abwesenheit. Die Kampfrichterkommission ist für die Organisation und Regelung des gesamten Kampfrichterwesens innerhalb des WJV zuständig.

2.3 Stellvertretender Kampfrichterreferent

Der stellvertretende Kampfrichterreferent muss Mitglied der Kampfrichterkommission sein und wird vom Kampfrichterreferenten bestimmt. Der stellvertretende Kampfrichterreferent vertritt den Kampfrichterreferenten in dessen Abwesenheit.

2.4 Aufgabenverteilung innerhalb der Kommission

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen dem Kampfrichterreferenten und den Kommissionsmitgliedern ist in einem Aufgabenverteilungsplan festzulegen. Dieser ist von der Kampfrichterkommission zu beschließen.

2.5 Kampfrichterkommissionssitzungen

2.5.1 Es sollte mindestens eine Kampfrichterkommissionssitzung pro Halbjahr abgehalten werden. Hierzu lädt der Kampfrichterreferent die Kommissionsmitglieder rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin) ein.

2.5.2 Spätestens 2 Wochen vor der Kommissionssitzung muss die Tagesordnung verteilt werden.

2.5.3 Die Ergebnisse / Beschlüsse der Kampfrichterkommissionssitzungen werden protokolliert und innerhalb von 2 Wochen an die Kommissionsmitglieder und den WJV-Vizepräsidenten Leistungssport verteilt.

2.5.4 Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zusendung schriftlich Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch wird auf der nächsten Kommissionssitzung entschieden.

2.6 Beschlussfähigkeit der Kampfrichterkommission

Die Kampfrichterkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.7 Ausbildung und Lizenzierung

2.7.1 Lehrgänge

Innerhalb des WJV werden folgende Kampfrichterlehrgänge durchgeführt:

2.7.1.1 Jugendkampfrichter

- Jugendkampfrichter – Grundlehrgang
  Einmal jährlich wird ein Jugendkampfrichtergrundlehrgang für alle interessierten Jugendlichen ab vollendetem 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ab 4. Kyu durchgeführt. Dieser Lehrgang schließt mit einem schriftlichen Test ab.

- Jugendkampfrichter – Lizenzverlängerungslehrgang
  Einmal jährlich wird ein Lizenzverlängerungslehrgang für Jugendkampfrichter durchgeführt. Dieser dient zur Auffrischung der Regelkunde für alle aktiven Jugendkampfrichter. Eine Teilnahme ist verpflichtend. Die Dauer der Lehrgangsdurchführung kann je nach Situation durch den Kampfrichterreferenten in Absprache mit der Kampfrichterkommission bestimmt werden.

2.7.1.2 Kampfrichter und Kampfrichteranwärter

- Kampfrichtergrundlehrgang
  Zweimal jährlich findet ein Kampfrichtergrundlehrgang statt. Dieser Lehrgang ist für Kampfrichteranwärter, Dan-Anwärter, Übungsleiteranwärter und alle am Regelwerk Interessierten. Dieser Lehrgang schließt ohne Prüfung und Anrecht auf Lizenzierung ab.

- Kampfrichteraufbaulehrgang
  Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besuch eines Grundlehrgangs, der nicht länger als ein Jahr zurückliegen soll. Der Aufbaulehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Dabei müssen mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantwortet werden. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den praktischen Kampfrichtereinsätzen.

- Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang
  Dieser Lehrgang ist für alle aktiven Kampfrichter mit einer gültigen Lizenz verpflichtend. Er muss jährlich besucht werden, um die Lizenz aufzufrischen. Die Dauer der Lehrgangsdurchführung kann je nach Situation durch den Kampfrichterreferenten in Absprache mit der Kampfrichterkommission bestimmt werden.

2.7.2 Praktischer Einsatz bei Wettkämpfen

Der Kampfrichteranwärter soll wenigstens zweimal unter direkter Aufsicht des Kampfrichterreferenten, eines Mitgliedes der Kampfrichterkommission oder eines vom zuständigen Kampfrichterreferenten benannten erfahrenen Kampfrichters eingesetzt werden, bevor er die praktische Prüfung ablegen kann.

2.7.3 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt bei einem Wettkampf unter Leitung des zuständigen Kampfrichterreferenten, eines Mitgliedes der Kampfrichterkommission oder eines vom zuständigen Kampfrichterreferenten benannten Kampfrichters. Die Prüfung sollte möglichst durch zwei Prüfer abgenommen werden. Zum Erwerb der ersten Lizenz wird eine Kostenerstattung in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Darin sind die Kosten der Krawatte, der Abzeichen und der Pässe enthalten und muss vor dem Beginn der praktischen Prüfung entrichtet werden. Die praktische Prüfung soll mindestens auf einer Veranstaltung der Ebene durchgeführt werden, die der Ebene der angestrebten Kampfrichterlizenz entspricht. Zum Bestehen der praktischen Prüfung ist es unbedingt erforderlich, dass der Prüfungskandidat keine größeren Fehler bei der Leitung und Beurteilung der Kämpfe macht.

2.8 Kampfrichterlizenzen

2.8.1 Kampfrichterlizenzarten

Innerhalb des Württembergischen Judo-Verbandes werden folgende Lizenzen vergeben:

- WJV-G-Jugendkampfrichterlizenz
  Bezirksmeisterschaften u10 und u12

- WJV-F- Jugendkampfrichterlizenz
  Meisterschaften Nord/Süd u10 und u12

- WJV-F-Kampfrichteranwärterlizenz
  Meisterschaften der Bezirke aller Altersklassen sowie Nord/Süd u10, u12, u15

- WJV-E-Kampfrichterlizenz
  Bezirksmeisterschaften und Bezirksligen

- WJV-D-Kampfrichterlizenz
  Meisterschaften Nord/Süd und Landesliga

- WJV-C-Kampfrichterlizenz:
  Verbandsmeisterschaften und Verbandsliga

- Weitergehender Kampfrichterlizenzen
  Die Vergabe weitergehender Kampfrichterlizenzen richtet sich nach den Bestimmungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB), der Europäischen Judo Union (EJU) und der Internationalen Judo-Föderation (IJF).

2.8.2 Erwerb der nächsthöheren Lizenz

Für die Erlangung der nächsthöheren Lizenz muss eine ausreichende Anzahl von praktischen Kampfrichtereinsätzen über einen längeren Zeitraum (i. d. R. mindestens zwei Jahre) vorliegen. Der zuständige Kampfrichterreferent schlägt den Kandidaten als Anwärter für die nächsthöhere Ebene vor. Der Kampfrichterreferent kann ihn dann zu einem Lehrgang mit schriftlicher Prüfung einladen. Das Bestehen der schrift-

lichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung, die entsprechend Ziffer 2.7.3 dieser Richtlinie durchgeführt wird.
Kampfrichter, die zur nächst höheren Lizenz vorgeschlagen werden, müssen im Vorjahr und im laufenden Jahr an einem Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang gemäß Ziffer 2.7.1.2 teilgenommen und die schriftliche Prüfung bestanden haben.

2.8.3 Voraussetzungen zum Lizenzerwerb

- WJV-G-Jugendkampfrichterlizenz:
  Mindestalter: 12 Jahre, Mindestgraduierung: 4. Kyu
- WJV-F-Jugendkampfrichterlizenz:
  Mindestalter: 14 Jahre, Mindestgraduierung: 4. Kyu
- WJV-F-Kampfrichteranwärterlizenz:
  Mindestalter: 16 Jahre, Mindestgraduierung: 3. Kyu
- WJV-E-Kampfrichterlizenz:
  Mindestalter: 16 Jahre, Mindestgraduierung: 3. Kyu
- WJV-D-Kampfrichterlizenz:
  Mindestalter: 18 Jahre, Mindestgraduierung: 2. Kyu
- WJV-C-Kampfrichterlizenz:
  Mindestalter: 18 Jahre, Mindestgraduierung: 1. Kyu
- Die Voraussetzungen zum Erwerb der Bundeskampfrichterlizenzen A/B richten sich nach der Kampfrichterordnung des DJB.

2.8.4 Die Altersgrenze für den Erwerb der Bezirkskampfrichterlizenz beträgt 50 Jahre.

2.8.5 Ein Anspruch auf Lizenzierung besteht grundsätzlich nicht.

2.9 Durchführung von Lehrgängen

2.9.1 Organisation

Die Zuständigkeit für die Organisation der jeweiligen Lehrgänge richtet sich nach den Festlegungen des Aufgabenverteilungsplans (vgl. Ziffer 2.4)

2.9.2 Finanzierung

Die Kampfrichterkommission ist berechtigt zu den Lehrgängen eine Teilnahmegebühr festzusetzen. Diese ist von jedem Lehrgangsteilnehmer zu entrichten.
Dies gilt für alle Kampfrichterlehrgänge und wird jährlich bekannt gegeben.

2.10 Gültigkeit der Lizenz

2.10.1 Alle lizenzierten Kampfrichter und Kampfrichteranwärter sind verpflichtet, jedes Jahr an einem Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang teilzunehmen. Besucht ein Kampfrichter in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen solchen Lehrgang, so verliert seine Kampfrichterlizenz ihre Gültigkeit.

2.10.2 Besucht ein Kampfrichter nach einer längeren Unterbrechung erneut einen Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang, so kann ihm, nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung, eine neue Kampfrichterlizenz erteilt werden.

2.10.3 Alle lizenzierten Kampfrichter und Kampfrichteranwärter sind verpflichtet, jedes Jahr mindestens fünf offizielle Einsätze im WJV auf ihrer Ebene zu absolvieren. Wird die erforderlich Anzahl an Einsätzen in einem Jahr nicht absolviert, verliert die Kampfrichterlizenz mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit.

2.10.4 Das Höchstalter für den Einsatz als Kampfrichter im WJV beträgt 65 Jahre. Der Einsatz als Kampfrichter ist in dem gesamten Jahr möglich, in dem der Kampfrichter diese Altersgrenze erreicht. Die Kampfrichterkommission kann von der Altersgrenze Ausnahmen zulassen, wenn die Leistung des Kampfrichters dies rechtfertigt.

2.10.5 Genügt ein Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen seiner Ebene oder erscheint er aus anderen Gründen nicht mehr als Kampfrichter auf dieser Ebene geeignet, so kann seine Kampfrichterlizenz durch die Kampfrichterkommission herabgestuft oder entzogen werden.

2.11 Einsatz von Kampfrichtern

2.11.1 Grundsätzlich kann jeder Kampfrichter zu offiziellen Wettkampfveranstaltungen bis zu der Ebene eingesetzt werden, für die er lizenziert ist (vgl. Ziffer 2.8). Bei entsprechender Leistung ist auch ein Einsatz auf höherer Ebene möglich.

2.11.2 Bei Terminüberschreitungen hat die höhere Ebene Vorrang. Abweichend hiervon haben offizielle Meisterschaften jedoch Vorrang vor Turnieren.

2.11.3 Kampfrichter, welche noch nicht volljährig sind oder nicht im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz sind, dürfen nur unter der direkten Aufsicht eines volljährigen, lizenzierten Kampfrichters auf der Matte eingesetzt werden.

Eine Ausnahme besteht nur bei den Einsätzen in der u10 und u12 auf den Ebenen Bezirksmeisterschaften und Nord- bzw. Südwürttembergischen Meisterschaften.

2.12 Sonstige Bestimmungen und Aufwandsentschädigung der Kampfrichter

2.12.1 Die für die Durchführung der Wettkämpfe verantwortlichen Referenten übergeben dem zuständigen Kampfrichterreferenten spätestens bis zum 30. November eine Terminliste für das kommende Jahr, aus der Veranstaltungen, Wettkampftag, Ort, Halle, Wiegebeginn und Mattenzahl hervorgehen. Die Ausschreibungen sind von den Referenten mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung an den zuständigen Kampfrichterreferenten zu senden.

2.12.2 Für nicht fristgerecht gemeldete Veranstaltungen werden durch die Kampfrichterreferenten keine Kampfrichter eingeteilt. In diesem Fall ist der zuständige Referent für die Einteilung einer ausreichenden Anzahl an Kampfrichtern verantwortlich.

2.12.3 Die eingesetzten Kampfrichter unterstehen für die Dauer der Veranstaltung dem Hauptkampfrichter.

2.12.4 Die Kampfrichtertische müssen mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die entsprechend ausgebildet und eingewiesen sein müssen. Sie müssen gute Kenntnisse der aktuellen Wettkampfregeln und der Wettkampfordnung haben und mit den Stoppuhren, Anzeigetafeln und den aktuellen Wettkampflisten vertraut sein. Die Registratoren und Zeitnehmer müssen sich – genauso wie die Kampfrichter – während der gesamten Veranstaltung neutral verhalten.

2.12.5 Die Kämpfe sollen immer durch drei Kampfrichter entschieden werden. Dies ist bei der Einteilung zu berücksichtigen.

2.12.6 Bei einer Veranstaltung zufällig anwesende Kampfrichter sind angehalten, sich bei Bedarf als Kampfrichter zur Verfügung zu stellen.

2.12.7 Die Abrechnung der Kampfrichter erfolgt nach der Spesenordnung des WJV.

2.13 Oberstes Kampfgericht

2.13.1 Das oberste Kampfgericht entspricht der Kampfrichterkommission gemäß der Wettkampfregel.

2.13.2 Das oberste Kampfgericht besteht aus dem Hauptkampfrichter und den anwesenden Mitgliedern der Kampfrichterkommission.

2.13.3 Der Hauptkampfrichter leitet das oberste Kampfgericht.

2.13.4 Die Aufgaben des obersten Kampfgerichts sind in der Wettkampfregel festgelegt. Es kann bei formellen Fehlern eingreifen, ansonsten wirkt es beratend. Das Eingreifen in den laufenden Kampf, um schwerwiegende Fehlentscheidungen zu vermeiden, ist ausschließlich Mitgliedern der Kampfrichterkommission unter Einbeziehung des Hauptkampfrichters vorbehalten.

2.13.5 Kompetenzen des Hauptkampfrichters

2.13.5.1 Der eingeteilte Hauptkampfrichter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wettkampfveranstaltung im Sinne des Regelwerks verantwortlich. Er ist ebenfalls für die Matteneinteilung der Kampfrichter, die Einhaltung der Kleiderordnung und die Spesenabrechnung zuständig.

2.13.5.2 Der Hauptkampfrichter erstellt den Kampfrichterbericht und sendet diesen unverzüglich an den zuständigen Kampfrichterreferenten. Bei besonderen Vorkommnissen hat er den zuständigen Kampfrichterreferenten unverzüglich telefonisch zu informieren. Ist dieser nicht erreichbar, ist ein anderes Mitglied der Kampfrichterkommission telefonisch zu informieren.

2.13.5.3 Ist kein sportlicher Leiter anwesend (z. B. Liga), so übernimmt der Hauptkampfrichter diese Funktion.

2.14 Kleiderordnung

2.14.1 Für alle Kampfrichter ist die folgende Kleiderordnung verbindlich:

- schwarzer Blazer
- lange, mittelgraue Hose
- weißes Kurzarmhemd
- offizielle Kampfrichterkrawatte
- schwarze Socken
- DJB-/WJV-Kampfrichterabzeichen

Bei entsprechendem Wetter kann auf Anordnung des Hauptkampfrichters kann der Blazer und die Krawatte abgelegt werden.

2.15 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von dieser Kampfrichterordnung können durch die Kampfrichterkommission beschlossen werden.

3 Schlussbestimmungen

Die Kampfrichterordnung wird durch den Verbandsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Kampfrichterordnung wurde vom Verbandsausschuss am 29.11.2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Kampfrichterordnung muss von der nächsten WJV-Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Württembergischer Judo-Verband
Waiblingen den 29.11.2024

Präsident Martin Bobert

Vizepräsident Gerd Lamsfuß

4 Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 31.01.2006 in die Homepage eingepflegt
- 20.05.2007 Ziffer 13 Inkrafttreten wird durch Schlussbestimmung ersetzt, durch Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.
- 01.01.2018 WJV-Wettkampfordnung vom 01.01.2006 komplett neu überarbeitet
- 05.09.2024 Ziffer 2, 2.5.3, Ergebnisse/Beschlüsse der Kampfrichter-kommissionssitzungen werden an Kommissionsmitglieder und WJV-Vizepräsident Leistungssport verteilt (Vizepräsident wurde erweitert)
- 05.09.2024 Ziffer 3, wird komplett gelöscht und in die WJV-Spesen- und Honorarordnung integriert.
- 05.09.2024 Ziffer 2.12.7, Die Abrechnung der Kampfrichter erfolgt nach der Spesenordnung des WJV.

5 Schlagwortverzeichnis

A

Altersgrenze 7

H

Hauptkampfrichter 9, 10

J

Jugendkampfrichter 3, 5, 6, 7, 11

K

Kampfrichterkommission 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12
Kampfrichterreferent 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10
Kampfrichterwesen 3

L

Lehrgänge 7
Lizenzierung 7

P

Prüfung 5, 6, 7, 8

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

WJV - Postfach 1842 - 71308 Waiblingen

An den
WJV-Verbandsausschuss
Hermann-Hess-Straße 8

71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Heß-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151/561250
Fax: 07151/562644

e-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	GL	17.11.2024

Antrag zur WJV-Verbandsausschusssitzung am 29.11.2024

Betreff: Änderung WJV-Spesen- und Honorarordnung

Hiermit beantragt der Vizepräsident Leistungssport, Gerd Lamsfuß, die Änderung der WJV-Spesen- und Honorarordnung in dem folgenden Punkt:

- 29.11.24 Teil A, Ziffer 2.6, Kampfrichterspesen wurden neu eingearbeitet.

Die Änderungen sind in der beigefügten WJV-Spesen- und Honorarordnung rot markiert.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Lamsfuß
Vizepräsident Leistungssport

Württembergischer Judo-Verband e.V.

Spesen- und Honorarordnung

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

A. Allgemeiner Teil 3

1. Allgemeines 3

2. Erstattet werden: 3
2.1 Reisekosten 3
2.2 Übernachtungskosten 4
2.3 Fahrtkosten WJV 4
2.4 Verwaltungskosten 5
2.5 Honorare 6
2.6 Kampfrichter-Spesen 6

3. Sonstiges 8
3.1 Vorlage der Abrechnungen 8
3.2 Versteuerung 8
3.3 Ausnahmen 8

4. Schlussbestimmung 8

B. Anhang 9

1. Stundenvergütung 9

2. Betreuung bei Meisterschaften 9

3. Kilometerpauschale 9

4. Tagegelder 9

C. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung) 10

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Die Spesen-/Honorarordnung regelt die Zahlungen / den Ersatz von Reise-/Verwaltungskosten und Honoraren im Bereich des WJV. Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Vordrucks durch den Vizepräsidenten Finanzen des WJV oder seinen Beauftragten. Erstattet werden grundsätzlich nur tatsächlich entstandene Aufwendungen.

2. Erstattet werden:

2.1 Reisekosten

2.1.1 Tagegelder

Tagegelder werden nach untenstehender Tabelle gezahlt. Zur Abrechnung ist zwischen Eintages- und Mehrtagesreisen zu unterscheiden.
Bei Mehrtagesreisen muss zwischen dem An- und Abreisetag noch mindestens 1 kompletter Tag (Zwischentag) liegen.
Wird bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so ist das Tagegeld zu kürzen.

Neue Verpflegungspauschalen (Inland) ab 01.1.2022	Pauschal
Kalendertägliche Abwesenheit von 24 Stunden	28 €
An- und Abreisetag bei Übernachtung jeweils	14 €
Kalendertägliche Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	14 €

Bei Mehrtagesreisen werden jeweils 14 € für den An- und Abreisetag bei Auswärtiger Übernachtung ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit in Anrechnung gebracht.

Kürzung der vorstehenden Pauschalen, wenn dem Reisenden vom Reiseauftraggeber eine Mahlzeit (Preis pro Mahlzeit max. 60 €) zur Verfügung gestellt wird. Es gilt hier die Regelung des Abzuges nach Punkt a) bzw. Punk t c.) der Erstattungsrichtlinien.

a) Tagegeld WJV

	24 h	8-24 h	
ohne Verpflegung	28,00 €	14,00 €	
mit Frühstück	22,40 €	8,40 €	
mit Mittag- oder Abendessen	16,80 €	2,80 €	
mit Frühstück und Mittagessen	11,20 €	0,00 €	
mit Mittag- und Abendessen	5,60 €	0,00 €	
mit voller Verpflegung	0,00 €	0,00 €	

b) Zwischentagegeld WJV

	Von 00:00 – 24:00 Uhr
ohne Verpflegung	28,00 €
mit Frühstück	22,40 €
mit Mittag- oder Abendessen	16,80 €
mit Frühstück und Mittagessen	11,20 €
mit Mittag- und Abendessen	5,60 €
mit voller Verpflegung	0,00 €

c) Bei Verpflegung im Ausland sind die Kosten jeweils um 20% des betreffenden Verpflegungspauschbetrages zu kürzen.

d) Eintages-/Mehrtagesreisen

Die jeweils gültigen Vorschriften der neuen Reisekostenregelung ab 01.01.2014 sind verbindlich.

e) Dienstreisebegriff

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

2.2 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden entweder pauschal mit € 20,00.- pro Nacht erstattet oder gemäß vorgelegter Rechnung, wobei nach Abzug der Kosten für das Frühstück der 1,5-fache Pauschalsatz nicht überschritten werden sollte.
Ausnahmefälle sind zu begründen.

2.3 Fahrtkosten WJV

2.3.1 Bahn

Bei Fahrten mit der Bahn bis 399 km einfache Strecke werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet. Ab 400 km einfache Strecke können die Kosten für die 1.Klasse erstattet werden (jedoch nur nach Rücksprache und Genehmigung). Ab 6 Stunden Fahrt nach 21.00 Uhr kann Schlaf- oder Liegewagen benutzt werden, jedoch nur 2. Klasse. Sondertarife sind auszunutzen. Bei Vielfahrern wird, wenn sich über das Jahr gesehen dadurch eine Ersparnis für den WJV ergibt, die Bahncard erstattet.

2.3.2 Flugreisen

Mit Genehmigung des zuständigen Präsidiums-/Vorstandsmitgliedes ist Flugzeugbenutzung gestattet. Hier ist zu beachten, dass die Flugzeugbenutzung unter Ausnutzung von Sondertarifen zu einer wesentlichen Zeitersparnis führen muss und die Kosten des Fluges außerdem nicht mehr als 20% derjenigen Kosten betragen dürfen, die sich unter Berücksichtigung ersparter Tagegelder, Übernachtungskosten und fiktiver Bahnkosten ergäben.
Zur Abrechnung ist der Flugschein bzw. die Rechnung vorzulegen.

2.3.3 Pkw-Benutzung

Mit Genehmigung des zuständigen Vorstands-/ Präsidiumsmitgliedes werden bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenem Pkw, dessen Kosten der Dienstreisende trägt, € 0,30 pro km erstattet. Für die Benutzung eines kostenlos zur Verfügung gestellten so genannten Sponsorfahrzeuges wird ein Kilometergeld von € 0,10 gezahlt, soweit der Dienstreisende die Betriebskosten trägt. Der Satz erhöht sich bei Mitnahme jeder weiteren spesenberechtigten Person um € 0,02 (max. bis € 0,36).
Ab einer einfachen Entfernung von ca. 300 km ist zu prüfen, ob nicht die Kosten für einen Miet-Pkw (bis Gruppe E bei Interrent / Europcar, bzw. Gruppe D bei Sixt, bzw. vergleichbare örtliche Anbieter) zuzüglich Treibstoffkosten unter den o. a. Sätzen liegen; in diesem Fall werden diese Kosten unter Vorlage der Quittung ersetzt. Bei Benutzung eines Miet-Pkw durch mehrere spesenberechtigte Personen ist die nächsthöhere Preisklasse möglich. Sind die Kosten für die Benutzung eines Miet-Pkw niedriger als die Kosten bei Benutzung eines eigenen Pkw, sind höchstens diese abrechenbar.

2.4 Verwaltungskosten

2.4.1 Telefon/Internet/Fax/Drucker

Die Telefon- und Internetkosten werden pauschal mit 20,00€ monatlich gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

Voraussetzung für die Übernahme der kompletten 20,00€ ist die Verwendung einer WJV-E-Mail-Adresse. Bei Nichtverwendung werden nur die Telefonkosten pauschal mit 10,00€ erstattet.

Für einen privaten Drucker oder Faxgerät können die WJV-Verbandsfunktionäre im Jahr eine Druckerpatrone bzw. Toner auf Verbandskosten beschaffen.

2.4.2 Porto

Vorlage des Portobeleges und Vermerk der Anzahl und des Grundes der versandten Schreiben hierauf.

2.4.3 andere Auslagen

Bürobedarf

Briefpapier, Umschläge usw. gegen Vorlage der Rechnung, gegebenenfalls vorhandene WJV-Materialien verwenden (zu beziehen über die WJV-Geschäftsstelle).

Bewirtungskosten

Vorlage der Rechnung und Ausfüllung des Bewirtungsvordruckes (i. d. R. auf der Rückseite).

Geschenke

Vorlage der Rechnung und Angabe des Namens des Beschenkten, sowie des Grundes.

2.5 Honorare

2.5.1 Lehrgänge

Zusätzlich zu den vorstehenden Reisekosten können Honorare bis zu folgender Höhe gezahlt werden (1 Std. = 1 UE = 60 min).

2.5.2 Stundenweiser Einsatz im Rahmen der Lehrtätigkeit

Trainer B (KR, DJB-B)	=	bis zu 10,00 € je Std.
Trainer A (KR, DJB-A)	=	bis zu 12,50 € je Std.
Trainer (KR) mit höherer Qualifikation	=	bis zu 15,00 € je Std.

2.5.3 Vergütung bei Gürtelprüfungen

Prüfer = bis zu 12,50 € je Std.

2.5.4 Tages-/wochenweiser Einsatz

Vervielfachung des Satzes zu b).

2.5.5 Ärzte, Masseure, Physiotherapeuten

bis zu € 125.- am Tag

Obige Sätze sind Höchstsätze; Honorare sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen, nach oben abweichende Honorarvereinbarungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes geschlossen werden!

2.6 Kampfrichter-Spesen

2.6.1 Turniere und Meisterschaften

Die WJV-Kampfrichter erhalten pro Einsatz eine Pauschale, die sich auf die Anzahl der Einsätze des abgelaufenen Jahres berechnen. Zusätzlich erhalten Sie für die gefahrenen Kilometer eine Kilometerpauschale lt. WJV-Spesen und Honorarordnung.

2.6.2 Pauschale

Die Pauschale beinhaltet einen Durchschnittsstundensatz, Aufwandsentschädigung und Kleidergeld.

Sie wird wie folgt zur Berechnung angesetzt:

Einsätze:

Kategorie 1: ab 25 Einsätze im Jahr	32,00 EUR
Kategorie 2: 16-24 Einsätze im Jahr	24,00 EUR
Kategorie 3: 06-15 Einsätze im Jahr	18,00 EUR
Kategorie 4: 00-05 Einsätze im Jahr	12,00 EUR
Kategorie 5: JKR/ KR-Anwärter	10,00 EUR

Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwärter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR ohne Kilometerpauschale.

2.6.3 Erhöhung der Pauschale

Wenn der Tageseinsatz (ab Wiegebeginn) 6 Stunden überschreitet, wird die Pauschale für jede angefangene Stunde um je 4,00 EUR erhöht. Jedoch sollte sie 50 Prozent des Betrages der Kategorie 1 nicht übersteigen.

2.6.4 Pauschale für Kampfrichter aus anderen Landesverbänden

Wenn Kampfrichter aus anderen Landesverbänden aus beruflichen Gründen während eines laufenden Jahres in den Württembergischen Judo-Verband wechseln, wird die Pauschale in dem entsprechenden Jahr nach Lizenz angerechnet.
Bis Verbandslizenz erhalten diese die Einstufung der Kategorie 4 und ab der DJB Lizenz wird die Kategorie 2 angesetzt.

2.6.5 Kilometerpauschale

Für jeden Einsatz wird die Kilometerpauschale lt. WJV-Spesenordnung (Ausnahme: Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwärter) gezahlt. Diese wird jedoch um 50 Prozent gekürzt, wenn die vorgegebene Fahrgemeinschaft nicht eingehalten wird.

2.6.6 Liga

Bei Ligaveranstaltungen erfolgt die Auszahlung der Spesen durch den Veranstalter. Die Kampfrichter sind berechtigt den Beginn der Kämpfe von der vorherigen Auszahlung der Spesen abhängig zu machen.

3. Sonstiges

3.1 Vorlage der Abrechnungen
Die Abrechnungen sind zeitnah vorzulegen; d.h. spätestens bis zum 15. des Folgemonats (jeweils quartalsweise, Ausnahme: Unteretatträger, dieser bis zum 10. des Folgemonats an den Etatträger). Verwaltungsabrechnungen sind monatlich unter Verwendung des entsprechenden Vorblattes einzureichen. Für Reisekosten ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

3.2 Versteuerung
Soweit zutreffend hat der Zahlungsempfänger für die Versteuerung selbst zu sorgen.

3.3 Ausnahmen
Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.

4. Schlussbestimmung

Die Spesenordnung wurde am 29.11.2024 durch den WJV-Verbandsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Spesenordnung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Waiblingen, den 29.11.2024

Präsident Martin Bobert

Vizepräsident Wolfgang Sporer-Miensok

B. Anhang

Zusatzvereinbarung für Trainer

Anlage zur Honorarordnung des WJV

Gültig für Trainer mit einem Vertrag mit dem WJV (+ LSV - Vertrag)

1. Stundenvergütung

Lizenzierte ÜL und Trainer-C	7,50 Euro
Trainer (A-, B- Lizenz)	10,00 Euro

1 Trainingsstunde = 60 Minuten

2. Betreuung bei Meisterschaften

Pro Meisterschaft max. 3 Std. zu	7,50 Euro / 10,00 Euro

3. Kilometerpauschale

Pro Kilometer	0,17 Euro

4. Tagegelder

Werden wie in der Spesenordnung unter Ziffer 2.1/2.1.1 (Tagegeld) erstattet.

Übernachtungen: Erstattung nur nach Vorlage der Hotelrechnung.

C. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 21.06.09 Logo wurde erneuert
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 1,Schatzmeister wird durch Vizepräsident Finanzen ersetzt
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 2/2.3.3, Kilometergeld wird erhöht
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 2/2.5.1 Telefon/Internetkosten wurden angepasst
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 4, Datum wurde angepasst
- 13.03.10 Teil A, Ziffer 2/2.1.1, Tagegelder wurden an das Bundesreisekostengesetz angepasst.
- 13.03.10 Teil A, Ziffer 2/2.2, Übernachtungspauschale wurde vom Bundesreisegesetzt übernommen.
- 13.03.10 Teil A, Ziffer 4, Beschlussdatum wurde geändert
- 13.03.10 Teil B, Anhang, Hinweis bei Tagegelder auf Teil A, Ziffer 2
- 01.01.14 Teil A, Ziffer 2/2.1.1, Tagegelder und Verpflegungspauschalen wurden an das neue Bundesreisekostengesetz 2014 angepasst und tritt mit dem 01.01.2014 vorläufig in Kraft.
- 01.01.22 Teil A, Ziffer 2/2.1.1, Tagegelder wurden an das Bundesreisekostengesetz angepasst.
- 29.11.24 Teil A, Ziffer 2.6, Kampfrichterspesen wurden neu eingearbeitet

Heike Barth, WJV-Kampfrichterreferentin
Edith-Stein-Str. 21, 73760 Ostfildern

Geschäftsstelle WJV
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

Heike Barth

Kampfrichterreferentin

Edith-Stein-Str. 21
73760 Ostfildern

E-Mail: h.barth@wjv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Kampfrichterreferentin	30.05.2025

Antrag zur Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025

Hiermit stelle ich den Antrag den Punkt 3 der Kampfrichterordnung in die Spesen- und Honorarordnung aufzunehmen.

Begründung:

Die Verankerung wurde im Sportausschuss des WJV bereits am 18.11.2024 vorgeschlagen und angenommen.

Ich bitte um Zustimmung und in Kraftsetzung zum 01.01.2026

Vielen Dank

Heike Barth
Kampfrichterreferentin

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Heike Barth, WJV-Kampfrichterreferentin
Edith-Stein-Str. 21, 73760 Ostfildern

Geschäftsstelle WJV
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

Heike Barth

Kampfrichterreferentin

Edith-Stein-Str. 21
73760 Ostfildern

E-Mail: h.barth@wjv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Kampfrichterreferentin	30.05.2025

Antrag zur Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025

Hiermit stelle ich den Antrag die Spesen für die Einsätze der Kampfrichter wie folgt zu befürworten und in die Spesenordnung aufzunehmen

ALT aus der Kampfrichterordnung vom 01.01.2018:

3. Spesen

3.1 Turniere und Meisterschaften

Die WJV-Kampfrichter erhalten pro Einsatz eine Pauschale, die sich auf die Anzahl der Einsätze des abgelaufenen Jahr berechnen. Zusätzlich erhalten Sie für die gefahrenen Kilometer eine Kilometerpauschale lt. Spesenordnung des Württembergischen Judoverbandes e.V..

3.1.1 Pauschale

Die Pauschale beinhaltet einen Durchschnittsstundensatz, Aufwandsentschädigung und Kleidergeld.

Sie wird wie folgt zur Berechnung angesetzt:

Einsätze:

Kategorie 1: ab 25 Einsätze im Jahr 32,00 EUR

Kategorie 2: 16-24 Einsätze im Jahr 24,00 EUR

Kategorie 3: 06-15 Einsätze im Jahr 18,00 EUR

Kategorie 4: 00-05 Einsätze im Jahr 12,00 EUR

Kategorie 5: JKR/ KR-Anwärter 10,00 EUR

Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwärter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR ohne Kilometerpauschale.

3.1.2 Erhöhung der Pauschale

Wenn der Tageseinsatz (ab Wiegebeginn) 6 Stunden überschreitet, wird die Pau-schale für jede angefangene Stunde um je 4,00 EUR erhöht. Jedoch sollte sie 50 Prozent des Betrages der Kategorie 1 nicht übersteigen.

3.1.3 Pauschale für Kampfrichter aus anderen Landesverbänden

Wenn Kampfrichter aus anderen Landesverbänden aus beruflichen Gründen während eines laufenden Jahres in den Württembergischen Judo-Verband wechseln, wird die Pauschale in dem entsprechenden Jahr nach Lizenz angerechnet.

Bis Verbandslizenz erhalten diese die Einstufung der Kategorie 4 und ab der DJB Lizenz wird die Kategorie 2 angesetzt.

3.1.4 Kilometerpauschale

Für jeden Einsatz wird die Kilometerpauschale lt. WJV-Spesenordnung (Ausnahme: Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwärter) gezahlt. Diese wird jedoch um 50 Prozent gekürzt, wenn die vorgegebene Fahrgemeinschaft nicht eingehalten wird.

3.1.5 Liga

Bei Ligaveranstaltungen erfolgt die Auszahlung der Spesen durch den Veranstalter. Die Kampfrichter sind berechtigt den Beginn der Kämpfe von der vorherigen Auszahlung der Spesen abhängig zu machen. WJV-Kampfrichterordnung Seite 12 von 14 Stand: 01.01.2018

3.2 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von dieser Kampfrichterordnung können durch die Kampfrichterkommission beschlossen werden.

NEU

3. Spesenregulierung in der Spesen- und Honorarordnung

3.1 Spesen für Kampfrichter

Die WJV-Kampfrichter erhalten pro Einsatz eine Pauschale. Zusätzlich erhalten Sie für die gefahrenen Kilometer eine Kilometerpauschale lt. Spesenordnung des Württembergischen Judoverbandes e.V..

3.1.1 Pauschale

Die Pauschale beinhaltet einen Durchschnittsstundensatz, Aufwandsentschädigung und Kleidergeld.

Alle lizenzierten Kampfrichter ab Kampfrichterlizenz „E“ erhalten eine Pauschale in Höhe von 30,00 EUR.

Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwärter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR.

Im Ligabetrieb erhalten die eingesetzten Kampfrichter eine Pauschale in Höhe von 30,00 EUR.

3.1.2 Erhöhung der Pauschale

Wenn der Tageseinsatz (ab Wiegebeginn) 5 Stunden überschreitet, wird die Pauschale für jede angefangene Stunde um je 5,00 EUR erhöht.

3.1.3 Pauschale für Kampfrichter aus anderen Landesverbänden

Wenn Kampfrichter aus anderen Landesverbänden in den Württembergischen Judo-Verband wechseln, gelten die Spesensätze wie unter Ziff. 3.1.1.

3.1.4 Kilometerpauschale

Für jeden Einsatz wird die Kilometerpauschale lt. WJV-Spesenordnung (Ausnahme: Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwärter) gezahlt. Diese wird jedoch um 50 Prozent gekürzt, wenn die vorgegebene Fahrgemeinschaft nicht eingehalten wird.

3.1.5 Liga

Bei Ligaveranstaltungen erfolgt die Auszahlung der Spesen durch den Veranstalter. Die Kampfrichter sind berechtigt den Beginn der Kämpfe von der vorherigen Auszahlung der Spesen abhängig zu machen.

Begründung:

Die aktuelle Pauschale umfasst nicht mehr die Kosten für die Kampfrichteraufwendungen. Eine Erhöhung der Pauschale dient zur Deckung der Aufwendungen. Zudem erfolgt die Erhöhung der Pauschale zur Annäherung an die Pauschalen der einzelnen Landesverbände innerhalb des DJB.

Zum Beispiel: Niedersachsen 50,00 EUR; Hessen: 60,00 EUR, Berlin: 50,00 EUR, Bayern: 40 EUR,

Um auch Kampfrichter aus anderen Landesverbänden im Ligabetrieb bei Bedarf einsetzen zu können, ist es für die Abrechnung eine einheitliche Verfahrensweise notwendig.

Ich bitte um Zustimmung und in Kraftsetzung zum 01.01.2026

Vielen Dank

Heike Barth
Kampfrichterreferentin

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e.V.
Hermann-Hess-Str. 8 ▪ 71332 Waiblingen

WJV-Geschäftsstelle
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250
Fax: 07151-522644

E-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Präsidium	WJV	18.12.2024

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Hiermit stellt das Präsidium den Antrag die WJV-Spesen und Honorarordnung um den folgenden Punkt zu ergänzen:

2.7 Spesen Kata-Wertungsrichter

Die WJV-Kata-Wertungsrichter erhalten pro Einsatz bei Turnieren und Meisterschaften eine Pauschale in Höhe von 24,00 €.

Wenn der Tageseinsatz (ab offiziellem Beginn) 6 Stunden überschreitet, wird die Pauschale für jede angefangene Stunde um je 4,00 EUR erhöht.

Außerdem wird für jeden Einsatz die Kilometerpauschale lt. WJV-Spesen- und Honorarordnung gezahlt. Diese wird jedoch um 50 Prozent gekürzt, wenn die vorgegebene Fahrgemeinschaft nicht eingehalten wird.

Begründung: Die Spesen für die Kata-Wertungsrichter werden an die Kampfrichterspesen angepasst.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Bobert
WJV-Präsident

Württembergischer Judo-Verband e.V.

Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Nora Baur | Sportreferentin F/Fu21

WJV-Geschäftsstelle
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250
Fax: 07151-522644

E-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Nora Baur	WJV	06.06.2025

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Antrag, dass Judoka, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen auch keine Fördergelder auf Landesebene erhalten, die eigentlich unseren Sportlern zustehen.

Begründung: für die Athleten gibt es separate Fördertöpfe. Das ohnehin wenige Geld, was unseren Judokas zur Verfügung steht, kann nicht noch in ausländische Athleten fließen, die letztendlich dann doch für ihr eigenen Land kämpfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Nora Baur
Sportreferentin Frauen/Fu21

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Nora Baur | Sportreferentin F/Fu21

WJV-Geschäftsstelle
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250
Fax: 07151-522644

E-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Nora Baur	WJV	16.05.2025

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Antrag auf Gleichstellung von Landeskader-/Verbandskader-Athleten, Kampfrichter und Trainer

Hiermit stelle ich den Antrag, dass unsere Trainer im württembergischen Judoverband unseren Kaderathleten und Kampfrichtern gleichgestellt werden in Bezug auf die DAN- Prüfung.

Seit Jahren dürfen unsere Verbandskader und Landeskader sowie Kampfrichter eine DAN-Prüfung ablegen, ohne alle Module vorher besuchen zu müssen. Ich frage mich warum, denn diese Judokas sind nicht mehr unterwegs oder beschäftigt wie unsere Trainer, die nicht nur ihrer Arbeit nachgehen müssen, sich um ihre Familie kümmern, unter der Woche Training geben und zusätzlich noch am Wochenende Wettkämpfer betreuen.

Ganz im Gegenteil, denn diese Trainer betreuen meist noch mehrere Altersklassen und haben eine sehr hohe Belastung, die unsere Kaderathleten nicht haben mit ihren 5 Lehrgängen im Jahr und die wenigen Wettkämpfe dazu.

Um das Traineramt zu fördern und eine gewisse Wertschätzung entgegenzubringen, ist es mehr als angebracht ihnen entgegenzukommen und diese Module zu ersparen bzw. sogar einen Anreiz zu geben, Trainer zu werden.

Natürlich müsste man differenzieren welche Trainer es betreffen soll. Diese Kriterien könnte man im Ausschuss festlegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Nora Baur
Sportreferentin Frauen/Fu21

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

WJV - Postfach 1842 - 71308 Waiblingen

WJV-Geschäftsstelle
Hermann-Hess-Straße 8

71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Heß-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151/561250
Fax: 07151/562644

e-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	AK	29.05.2025

Antrag zur Mitgliederversammlung am 20.07.2025

Betreff: Änderung der Nomenklatur der Präsidiumsposition Jugendvorsitzender in Vizepräsident Jugend.

An die Mitglieder des WJV,

hiermit beantragt Andreas Kronauer, Vizepräsident Breitensport des Württembergischen Judo Verbands e.V., die Umbenennung der Bezeichnung „Jugendvorsitzender“ in „Vizepräsident Jugend“ in allen Ordnungen und der Satzung (redaktionelle Änderung).

Begründung: Der Begriff Vizepräsident Jugend ist zeitgemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kronauer
WJV Vizepräsident Breitensport

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

WJV - Postfach 1842 - 71308 Waiblingen

WJV-Geschäftsstelle
Hermann-Hess-Straße 8

71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Heß-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151/561250
Fax: 07151/562644

e-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	AK	29.05.2025

Antrag zur Mitgliederversammlung am 20.07.2025

Betreff: Änderung der Referatsbezeichnung (Nomenklatur) „Prüfungswesen“ in „Graduierungswesen“ und „Lehrwesen“ in „Ausbildungswesen“.

An die Mitglieder des WJV,

hiermit beantragt Andreas Kronauer, Vizepräsident Breitensport des Württembergischen Judo Verbands e.V., die Umbenennung der Referenten „Prüfungs-Referent“ in „Graduierungs-Referent“ und „Lehr-Referent“ in „Ausbildungs-Referent“ sowie die Umbenennung der Referate von „Prüfungswesen“ in „Graduierungswesen“ und „Lehrwesen“ in „Ausbildungswesen“ - in allen Ordnungen und der Satzung (redaktionelle Änderung).

Begründung: Der DJB benennt die Referate um.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Kronauer

WJV Vizepräsident Breitensport

Ordentliche Mitglieder-versammlung

So. 20.07.2025

Top 7.3
Anträge allgemein

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e.V.
Hermann-Hess-Str. 8 ▪ 71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250
Fax: 07151-522644

E-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

WJV-Mitgliederversammlung

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Präsidium	WJV	17.01.2025

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Hiermit stellen das WJV-Präsidium und der WJV-Ehrenrat den Antrag

Frau Christa Hoffmann

für ihre verdienstvolle Förderung für den Judosport zum **Ehrenmitglied** des Württembergischen Judo-Verbands e.V. zu ernennen.

Ihre Verdienste werden bei der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Gerd Lamsfuß
WJV-Vizepräsident

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e.V.
Hermann-Hess-Str. 8 ▪ 71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250
Fax: 07151-522644

E-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

WJV-Mitgliederversammlung

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Präsidium	WJV	17.01.2025

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Hiermit stellen das WJV-Präsidium und der WJV-Ehrenrat den Antrag

Herr Wolfgang Schmid

für seine verdienstvolle Förderung für den Judosport, zum **Ehrenmitglied** des Württembergischen Judo-Verbands e.V. zu ernennen.

Seine Verdienste werden bei der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Gerd Lamsfuß
WJV-Vizepräsident

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e.V.
Hermann-Hess-Str. 8 ▪ 71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250
Fax: 07151-522644

E-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

WJV-Mitgliederversammlung

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Präsidium	WJV	17.01.2025

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Hiermit stellen das WJV-Präsidium und der WJV-Ehrenrat den Antrag

Herr Emil Burock

für seine verdienstvolle Förderung für den Judosport zum **Ehrenmitglied** des Württembergischen Judo-Verbands e.V. zu ernennen.

Seine Verdienste werden bei der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Gerd Lamsfuß
WJV-Vizepräsident

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Im Württembergischen Landessportbund e.V. Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e.V.
Hermann-Hess-Str. 8 ▪ 71332 Waiblingen

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250
Fax: 07151-522644

E-Mail: info@wjv.de
http:\\www.wjv.de

WJV-Mitgliederversammlung

Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
Präsidium	WJV	17.01.2025

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 20.07.2025:

Hiermit stellen das WJV-Präsidium und der WJV-Ehrenrat den Antrag

Herr Andreas Kronauer

für seine verdienstvolle Förderung für den Judosport zum **Ehrenmitglied** des Württembergischen Judo-Verbands e.V. zu ernennen.

Seine Verdienste werden bei der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Lamsfuß
WJV-Vizepräsident